

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 12

Artikel: Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere

Autor: Scriba, J. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

25. März 1876.

Nr. 12.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Die Kriegsorganisation und Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) Zur Abwehr. (Fortsetzung.)
Hauptm. P. Wolff, Geschichte der Belagerung von Belfort im Jahre 1870/71. — Eidgenossenschaft: Circulare der Artillerie-Offiziere der Kantone Bern und Aargau. — Verschiedenes: Generalität und Offizierskorps in Oesterreich, Frankreich, Deutschland und Rußland.

Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere.

Von J. v. Scriba.

(Fortsetzung.)

Die Führung. Nach dem neuen Organisations-Gesetze vom 30. Sept. 1873 sollen die Kadres der aktiven Armee im Mobilisirungsfall komplettirt werden:

1. Aus den Ergänzungs-Offizieren.
2. Aus den Reserve-Offizieren.
3. Aus den Offizieren der mobilen Miliz.

Die Ergänzungs-Offiziere, welche zunächst im Kriegsfall berufen werden, die entstandenen Lücken in der aktiven Armee auszufüllen, bestehen aus:

- a. Offizieren, die freiwillig ihren Abschied forderten,
- b. Einjährig-Freiwilligen,
- c. Unteroffizieren, die nach 12 Dienstjahren verabschiedet wurden.

Die ersten sind zum Wiedereintritt in die Armee gezwungen, so lange sie noch nicht die durch das Rekrutierungs-Gesetz vorgeschriebene Zeit abgedient haben; nach dieser Zeit steht ihnen bis zum vollendeten 45. Jahre der freiwillige Eintritt offen und nach dem 45. Jahre können sie auf ihren besonderen Wunsch in die Kategorie der Reserve-Offiziere übertreten.

Die zweiten werden auf ihren Wunsch und auf Empfehlung der Kommission ihres Regiments, in welchem sie ein Jahr dienten, zu einem Offizier-Examen zugelassen und nach Bestehen desselben zu Unterleutenants ernannt, und bleiben dann Ergänzungs-Offiziere bis zum 40. Jahre.

Die letzten endlich müssen, wollen sie zu Offizieren ernannt sein, ihre Bitte dem Kommandan-

ten des Distriktes, in dem sie domicilirt sind, unter Vorweisung ihrer Führungs-Atteste vortragen. Sie dürfen nicht länger als bis zum 45. Jahre als Ergänzungs-Offiziere dienen.

Die gebienten Offiziere werden im Frieden nicht zu den Uebungen herangezogen, wohl aber die zu Offizieren ernannten Einjährig-Freiwilligen und Unteroffiziere, denen dafür, außer Mundportionen und Fourage, ein täglicher Sold von 5 Fr. und die noch außerdem für außerordentliche Dienste, Lager, Manöver zc., bewilligte Zulage gezahlt wird. Die Einjährig-Freiwilligen erhalten bei ihrer Ernennung zum Unterleutenant 300 Fr. Equipirungs-Gelder.

Die Reserve-Offiziere bilden in der italienischen Armee eine eigene Kategorie, bestehend aus pensionirten oder in Disponibilität versetzten Offizieren aller Grade (also auch Generale), und werden im Kriegsfall einberufen, die Subaltern-Offiziere bis zum 55. Jahre, die höheren Offiziere bis zum 65. Jahre und die Generale bis zum 70. Jahre. Sie werden hauptsächlich zum Dienst in den Depots verwandt, können aber auf ihren Wunsch auch in die mobile Miliz oder in ganz ausnahmsweisen Fällen in die aktive Armee eintreten. Sowohl die Ergänzungs- als auch die Reserve-Offiziere avanciren mit den übrigen Offizieren der Armee und erhalten einen höheren Grad, wenn sie in ihrem bisherigen bereits 8 Jahre gedient hatten.

Die Offiziere der mobilen Miliz bilden die Kadres der 1072 Kompagnien starken Miliz (nämlich 960 Infanterie, inkl. 24 Alpen-Kompagnien, 60 Bersaglieri, 42 Artillerie und 10 Genie) im Frieden, wie im Kriege. Nur die Kontroll-Führung und die Verwaltung des Personellen ist besondern, der permanenten Armee entnommen und in den Militär-Distrikten angestellten Offizieren anvertraut.

Obwohl im Kriegsfall die mobile Miliz, ähnlich wie die deutsche Landwehr hauptsächlich dazu bestimmt ist, die innere Vertheidigung des Landes und die Besetzung der Festungen zu übernehmen, so kann sie doch auch nöthigen Falls mit zur Verstärkung der Operations-Armee verwandt werden, und wird zu dem Zweck in Bataillone von 6 Kompagnien, Brigaden und Divisionen formirt. Die Führung dieser höheren Einheiten kann nur Offizieren der permanenten Armee übertragen werden.

Die Offiziere der mobilen Miliz werden nach Artikel 78 des citirten Militärgesetzes aus den Ergänzungs- und Reserve-Offizieren genommen und namentlich hierbei die zu Offizieren ernannten Unteroffiziere (mit 12 Dienstjahren) berücksichtigt, so daß die gute Hälfte aller Miliz-Offiziere aus letzteren besteht.

Die Einberufung der Offiziere zum Dienst erfolgt in Friedenszeiten nur temporär zu ihrer Instruktion oder bei irgend einer außerordentlichen Gelegenheit (zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit); sie erhalten dann täglich 5 Fr. Sold und im Minimum 50 Frs., selbst wenn sie nicht 10 Tage im Dienst waren. Bei ihrem ersten Eintritt in die Miliz wird ihnen 300 Fr. Equipirungsgeld und jährlich 200 Fr. Uniforms-Entschädigung für jeden Grad und jede Waffe gezahlt. Selbstverständlich nimmt der Miliz-Offizier, der zu seiner Instruktion Uebungslager und Manöver mitmachen muß, auch an allen den übrigen Offizieren bewilligten Zulagen Theil.

Die Uniform der Miliz-Offiziere ist mit einem geringen Abzeichen die der Offiziere der permanenten Armee.

Aus Obigem geht hervor, daß die Kategorie der Ergänzungs-Offiziere die eigentliche Reserve für die aktive Armee bildet, daß die der Offiziere der mobilen Miliz hauptsächlich zur Führung der territorialen Armee dient und nur im Nothfall Lücken in der aktiven Armee ausfüllt und daß endlich die Reserve-Offiziere eine letzte Quelle bilden, sowohl für die Miliz als auch ausnahmsweise für die permanente Armee.

Im Kriegsfall hat Italien für seine eigentliche Feld-Armee 11,900 Offiziere nöthig, etwa 2050 mehr als im Frieden. Diese Zahl repräsentirt ziemlich genau die Zahl der Ergänzungs-Offiziere, welche bei erfolglicher Mobilisirung als 4. Offiziere jeder Kompagnie, Eskadron oder Batterie zugeheilt werden.

Die Kadres der mobilen Miliz fordern 5450 Offiziere, eine Zahl die heute noch nicht voll erreicht ist.

Die Unteroffiziersfrage, d. h. die Art und Weise, sich tüchtige Elemente zu dem so wichtigen Unteroffiziersstande in genügender Anzahl zu verschaffen und sie unter den Fahnen zu halten, ist, wie überall, so auch in Italien eine brennende und steht auf der Tagesordnung. Es sind Lehr-Bataillone, Lehr-Eskadrons und Lehr-Batterien eigens zu dem Zweck formirt, in ihnen tüchtige Unteroffiziere heranzubilden. Diese Art Unteroffi-

ziers-Schulen heißen Riparti d'istruzione, liefern seit ihrem 3jährigen Bestehen gute Resultate und haben die auf sie gesetzte Hoffnung in vollem Maße erfüllt. Dem neuen Institute ist Seitens der Armee große Theilnahme bewiesen; die jungen Leute, welche die Unteroffiziersstellen und später die Epauletten zu erlangen wünschen, melden sich in genügender Zahl zur Aufnahme und werden nach 18 Monaten guter Führung in ihre resp. Regimenter zurückgeschickt, wo sie die Mannschaft in einheitlicher Weise nun ihrerseits instruiren. Man glaubt mit Zuversicht, sich ein gutes Unteroffiziers- und Instruktoren-Korps auf diese Weise allmählig verschaffen zu können, wenn es gelingt, die Galonirten auch 10—12 Jahre unter der Fahne zu halten. Hier kann nur der gute militärische Geist wirken, denn die Gelegenheit, gute Versorgungen im bürgerlichen Leben zu erhalten, ist für junge tüchtige und empfohlene Unteroffiziere überall sehr groß.

Die Einjährigen-Freiwilligen konnten früher, zur Ersparung von Kosten und um sie näher bei ihren Familien zu lassen, in den Distrikten der Provinzen, in denen sie wohnten, ihren Dienst abmachen, ähnlich wie in Deutschland. Die erlangten Resultate scheinen aber vorläufig nicht allzu günstig gewesen zu sein; man beschloß sie in 3 Bataillone zu vereinigen, von denen das erste in Varese, das zweite in Verona und das dritte in Jesi garnisonirt, um ihre Ausbildung besser überwachen zu können. Diese Bataillone nehmen regelmäßig an den im Herbst stattfindenden großen Truppenzusammenzügen Theil. — Die mit dem in Varese stationirten Bataillone, welches die Einjährigen-Freiwilligen aus 29 Distrikten in sich vereinigt, vorgenommene Inspektion (im Herbst dieses Jahres) hat ergeben, daß die junge Elite-Mannschaft noch nicht die militärische Haltung und die Kenntniß des Dienstes besaß, die man wohl hätte erwarten können. Und doch hatten die Kadres dieses Bataillons fast ohne Ausnahme die höhere Kriegsschule durchgemacht!

Die Reglements. Exerzier-Reglement der Infanterie. Dies Reglement datirt von 1869 und folglich können die jüngsten Kriegs-Erfahrungen darin noch nicht berücksichtigt sein. Die Hauptfehler desselben, sowie mancher Anderer, ist der, daß man glaubt, den Soldaten mit einer strammen Exerzierplatz-Dressur gut zum Gesecht vorbereitet zu haben. Wenn nun auch eine stramme Dressur die Grundlage der militärischen Erziehung ausmacht, so gehört heutzutage doch noch etwas mehr zu einem gut ausgebildeten Soldaten, als die Fähigkeit einen glänzenden Parademarsch u. s. w. ausführen zu können. — Die dem Reglement zugefügten Modifikationen vom Jahre 1873 bestehen mehr in allgemein gehaltenen taktischen Betrachtungen, als in bestimmten Vorschriften, und lassen der individuellen Auffassung zu viel Spielraum. —

Reglement über den Unterricht und den inneren Dienst der Infanterie.

Dies am 13. Dezember 1874 ausgegebene Reglement ist von der Armee mit Freuden begrüßt, weil es auf Prinzipien der Arbeitstheilung, der Decentralisation und der Zeitersparung beruht. In ihm ist nur das Nöthige enthalten, welches man lehren und wissen soll in den verschiedenen Graden der militärischen Hierarchie; alles Ueberflüssige ist vom Uebel und daher eliminirt. Die Funktionen des Bataillonschefs der Woche existiren nicht mehr und die Instruktion der Mannschaft wird bataillons- und kompagnieweise ertheilt. Auch der äußere Dienst wird nunmehr bataillonsweise gegeben und im Bataillon kompagnieweise der Reihe nach, so daß die Wachen sämmtlich von Vorgesetzten und Untergebenen ein und derselben Kompagnie besetzt sind.

Diesem neuen Reglement folgte bald ein ministerielles Circular in Bezug auf die Anwendung der Zeit während der Winterperiode. Die den Offizieren zu haltenden Vorträge über alle Zweige der militärischen Kunst und Wissenschaft und vor Allem die Uebung des Kriegsspiels werden sehr empfohlen; auch sollen die Offiziere der Infanterie sich im Reiten und Fechten möglichst vervollkommen und werden Seitens des Kriegs-Ministeriums die Mittel dazu gewährt.

Kavallerie-Instruktions-Reglement. Der gesammte Unterricht für die Rekruten, sowie das Zureiten der Remonten soll eskadronsweise erfolgen. Die Rekruten müssen in 6 Monaten ausgebildet sein. Die Pferde werden unter Leitung eines besonders dazu geeigneten Offiziers, dem ein Unteroffizier zugetheilt ist, zugeritten und dann durch den Regiments-Kommandeur auf Vorschlag des Kommandanten des Halb-Regiments in die Front der Eskadronen eingestellt, sobald sie stark genug und genügend dressirt sind.

Reglement über den inneren Dienst der Kavallerie vom 1. Oktober 1875. Alles das, was bei der Infanterie gesagt wurde und der Natur der Sache nach auch bei der Kavallerie Anwendung finden kann, ist hier wiederholt. — Die aus 6 Eskadronen bestehenden Kavallerie-Regimenter werden in 3 Divisionen à 2 Eskadrons getheilt. Eine dieser Divisionen ist der Infanterie-Division als Divisions-Kavallerie beigegeben, die beiden anderen Divisionen gehören zu der beim Armee-Korps eingetheilten Kavallerie-Brigade. — Diese Kriegs-Eintheilung des Regiments wird von nun an auch im Frieden beibehalten und die Aktions-Sphäre, die Initiative und die persönliche Verantwortlichkeit der höheren Kavallerie-Offiziere sind ebenso bestimmt festgesetzt, wie die der Bataillonschefs der Infanterie; der Divisions-Kommandant ist direkt verantwortlich über die Administration, die Instruktion und die Disziplin seiner beiden Eskadrons; man hat deshalb auch zur Erleichterung seiner Funktionen ganz unabhängig vom Regiments-Bureau (maggiorita) 3 Divisions-Bureaus in jedem Regimente errichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Abwehr.

Antwort auf den Artikel des Herrn Oberfeldarztes Ziegler: „Die Allg. Schweiz. Militärztg. und das Militär-sanitätswesen.“

(Fortsetzung.)

Die Zusammensetzung der deutschen Rekrutungskommissionen haben wir mehr beispielsweise angeführt. Wir hätten dieses ebenso gut mit der einer andern Armee thun können. In allen entscheidenden Truppenoffiziere darüber, wer in die Armee aufgenommen werden soll und nicht.

Wir glauben, bevor Herr Ziegler mit altem preussischem Militär-Hopf und altem Feldscheerethum um sich wirft, dürfte er süglich warten, bis sich unsere Militär-sanität im Felde besser als die deutsche 1870/71 bewährt hat. Auf jeden Fall möchten wir den Herrn Oberfeldarzt warnen, sich in allzugroße Sicherheit zu wiegen.

Herr Ziegler sagt, es brauche bei dem Ergänzungsgeschäft keine Bevormundung durch Offiziere, welche im besten Fall von der Sache bedeutend weniger verstehen.

Doch wer hat die Folgen zu tragen, wenn die Armee mit faulen Elementen rekrutirt wird? Wer hat die Mannschaft auszubilden, wer hat sie zu führen, wer sieht ihre Leistungen auf dem Marsche und im Gefecht, wer endlich hat das größte Interesse brauchbare Elemente zur Truppenbildung zu erhalten! Wer anders als der von dem Herrn Oberfeldarzt so gering geschätzte Truppenoffizier.

Die Herren von der Militär-sanität wollen keine Bevormundung, nun die Truppenoffiziere wollen auch keine.

Wer die Suppe ausessen muß, will auch das Recht haben zu sagen, wie gekocht werden soll.

Mit gleichem Recht wie den Ärzten den wesentlichsten Theil des Ergänzungsgeschäftes, könnte man den Veterinären die Remontirung übertragen. Gleichwohl zweifeln wir, daß man in den Militärstaaten so bald zu diesem Absurdum kommen werde.

Der Herr Oberfeldarzt sagt: „Die Beurtheilung der physischen Tüchtigkeit der Soldaten ist und bleibt Sache des Sachverständigen, d. h. des Arztes.“ Es ist etwas Nichtiges daran, ist auch schon oft gesagt worden, erinnert uns aber etwas an den Ausspruch des Arztes, der den Pourcaugnac überreden will, daß er krank sei: „Nous savons mieux comment vous vous portez; nous sommes medecins qui voyons clair dans votre constitution.“ (Molière, Pourcaugnac I acte, scène IX.)

Der Herr Oberfeldarzt ist im Irrthum, wenn er hochfahrend bemerkt, daß der Verfasser des Artikels „Unser Militär-sanitätswesen“ den Funktionen der Untersuchungskommission beizumohnen, offenbar nicht im Fall war. Zufälliger Weise hat derselbe einige Male bei Rekrutenschulen das Schulkommando zu vertreten gehabt und gerade bei der Kommission hat derselbe erkennen gelernt, daß Aenderungen eintreten müssen, wenn die Inter-